

# Rechtliche Grundlagen der gesamtkirchlichen Kollekten

## Kirchenverfassung

### Art. 38

<sup>1</sup>Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.

## Kirchenordnung

### Art. 176 (Synodalrat, Zuständigkeiten und Aufgaben)

<sup>7</sup> Er ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck

## Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden (KES 61.120)

### Art. 4

<sup>2</sup> Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalrat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

### Art. 5

<sup>2</sup> Die Kollektenbeauftragten sind verantwortlich dass ....

lit. d) die Kollekten innert Monatsfrist überwiesen werden

## Verordnung über Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste (KES 34.220)

### Art. 4.1. Die Fachstelle Finanzen und Personal

a) führt das ganze Finanz- und Rechnungswesen aktiv und zukunftsorientiert in allen Belangen. Dazu gehören insbesondere: Finanzplan, Budget, Buchhaltung, Rechnung, Stellenbewirtschaftung, Finanzausgleich, **Kollekten**, ....

Über die Erhebung und die administrative Abwicklung der gesamtkirchlichen Kollekten bestehen weder weiterführende reglementarische Vorgaben noch Ausführungsbestimmungen. Es sind keine anderen gesamtkirchlichen Bereiche ergänzend als zuständig erklärt, insbesondere auch nicht für die Zweckbestimmung oder inhaltlich-theologische Belange der Kollekten.